

# SIGNATUR FÜR E-RECHNUNGEN – ALLES ANDERS?

*Innerbetriebliche Steuerungsverfahren als dritte Möglichkeit zur Sicherstellung von Integrität und Authentizität*

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind bis Ende 2012 zur Umsetzung der Richtlinie 2010/45/EU vom 13. Juli 2010 verpflichtet. Diese Richtlinie enthält unter anderem geänderte Bestimmungen für das Ausstellen einer elektronischen Rechnung.

Die wesentlichen Anforderungen an eine elektronische Rechnung waren schon bisher und sind auch weiterhin die Sicherstellung der Unversehrtheit des Inhalts (Integrität) sowie die Echtheit der Herkunft (Authentizität). Neu ist in der Richtlinie, dass neben den bisherigen beiden technischen Verfahren (elektronische Signatur bzw. EDI-Datenaustausch) eine dritte Möglichkeit für die Umsetzung dieser Anforderungen geschaffen wurde: *[Authentizität und Integrität kann auch] durch jegliche innerbetriebliche Steuerungsverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung oder Dienstleistung schaffen können.*

In Deutschland wurde die Umsetzung der Richtlinie mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 bereits vollzogen. Im Wesentlichen wurden dort die Texte aus der Richtlinie in das UStG übernommen. In Österreich schweigt sich das BMF noch zur geplanten Umsetzung aus, es ist aber davon auszugehen, dass die Regelungen ab Anfang 2013

sehr ähnlich wie in Deutschland aussehen werden.

Ob die Umsetzung der Richtlinie tatsächlich zu den beabsichtigten Vereinfachungen für den Steuerpflichtigen führen, darf bezweifelt werden. Zum einen herrscht über die detaillierte Handhabung im Bezug auf die erwähnten innerbetrieblichen Steuerungsverfahren in Deutschland aktuell große Verunsicherung. Zum anderen erscheint vor allem der spätere Nachweis darüber, dass die festgelegten **innerbetrieblichen Verfahren** eingehalten wurden, sehr schwierig zu erbringen.

Meiner Einschätzung nach sind Unternehmen nach wie vor mit der Anwendung der beiden auch in der neuen Richtlinie erwähnten technischen Verfahren, und hier insbesondere mit der elektronischen Signatur, für die Sicherstellung von Integrität und Authentizität der Rechnung am besten unterwegs: Die elektronische Signatur ist ein etabliertes, technisch ausgereiftes Verfahren. Am Markt existieren sehr gute, miteinander kompatible Lösungen. Insbesondere der geforderte spätere Nachweis von Integrität und Authentizität lässt sich sehr einfach erbringen.

#### Verfasser des Fachkommentars:

DI Gregor Karlinger ist leitender Mitarbeiter der Firma XiTrust Secure Technologies GmbH. XiTrust unterstützt seit



Foto: Fischer

DI GREGOR KARLINGER

vielen Jahren zahlreiche namhafte Unternehmen in Österreich bei der Einführung von elektronischen Rechnungen.

#### XiTrust Factbox:

Innovationen, beste Qualität für die Kunden sowie hohe Zielorientiertheit sind nur einige Faktoren, die XiTrust, gegründet 2002, nun seit 10 Jahren zur ersten Anlaufstelle für Dienstleistungen, Beratung und Produkte rund um elektronische Signatur und papierlose Geschäftsprozesse macht.

10 Jahre beträgt nicht nur die rechtlich verpflichtete Aufbewahrungsdauer zahlreicher geschäftsrelevanter Informationsobjekte, bereits seit 10 Jahren trägt die XiTrust Secure Technologies GmbH nun auch erheblich dazu bei, die elektronischen Abläufe für seine Kunden sicher zu gestalten und Ihnen damit einiges an Arbeit und Kosten zu ersparen.

Mit Technologien wie digitale Signatur und Verschlüsselung sowie Archivierung elektronischer Dokumente ermöglicht XiTrust dabei Nutzern eine rechtssichere und vertrauliche, aber dennoch anwenderfreundliche elektronische Kommunikation.



## Wohn-RECHT BETRIEBS- KOSTEN- SCHLÜSSEL: DIE RICHTIGE AUFTEILUNG UND ABRECHNUNG

**Welche Kosten können dem Mieter einer Wohnung weiterverrechnet werden und bis wann muss die Abrechnung erfolgen?**

Die Posten, die laut Mietrechtsgesetz (MRG) in den Betriebskosten enthalten sein dürfen, sind in vollständiger (taxativer) Weise aufgezählt. Allerdings gilt das nur für Mietobjekte, die dem Vollausschlagsbereich des MRG unterliegen. Objekte, die der Teilanwendung des MRG unterliegen oder eine Vollausschlagsdarstellung darstellen, sind davon nicht betroffen. Hier können auch andere Kosten umgewälzt werden.

#### Aufteilung und Abrechnung

Sofern zwischen dem Vermieter und allen Mietern des Hauses schriftlich nichts an-



KEIN ÄRGER MIT MIETERN:  
DER RICHTIGE BETRIEBSKOSTEN-  
TENSCHLÜSSEL VERRÄT WIE.